

Satzung

Förderverein Pfarrkindergarten Miesbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfarrkindergarten Miesbach e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Miesbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 820 beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt
 - a. die finanzielle Unterstützung des Pfarrkindergartens Miesbach, wobei Sanierung, Renovierung und Ausgestaltung der Einrichtung an erster Stelle stehen.
 - b. ferner die Ergänzung von Lehr- und Spielmitteln sowie die finanzielle Unterstützung sonstiger, den Bildungs- und Erziehungszielen des Pfarrkindergartens Miesbach dienenden Anschaffungen und Veranstaltungen.
 - c. des weiteren, die Selbstdarstellung des Pfarrkindergartens Miesbach und des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b. freiwillige Spenden
 - c. Erlöse aus VeranstaltungenBei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller am Pfarrkindergarten Miesbach beteiligten Personen und Institutionen an. Hierzu gehören neben dem Kindergarten team der Elternbeirat, die Eltern, der Träger des Kindergartens und die Stadt Miesbach.

4. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Pfarrkindergarten Miesbach verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist nur mit gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
7. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer Frist von 6 Wochen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

-
8. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt ferner dann vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beitrag, Spenden

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mittels Einzugsermächtigung von den Mitgliedern am Jahresanfang eingezogen.
2. Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
3. Bescheinigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich, per Brief oder wahlweise per e-Mail, einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
3. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
5. Alle Abstimmungen finden offen statt. Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl zweier Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge von Mitgliedern und die Höhe des Mitgliedsbeitrags
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.

§ 10 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands sind:

- a. der/die Vorsitzende
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende
- c. der/die Schatzmeister/in
- d. der/die Schriftführer/in

Zwei Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu wählen.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er bestimmt insbesondere, wie die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden sollen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
5. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 12 Beirat

Zur Beratung in Sachfragen, insbesondere in Fragen der Mittelverwendung gemäß § 2 der Satzung, ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet. Der Beirat besteht aus der Leiterin/dem Leiter sowie den Gruppenleiterinnen/-leitern des Pfarrkindergartens Miesbach.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern weder für Personen- oder Sachschäden noch für Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für einen Auflösungsbeschluss. Für die Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren/ Liquidatorinnen.
3. Das bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht auf die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt, Miesbach, bzw. deren Rechtsnachfolger als Kindertageträger über mit der Verpflichtung, es ausschließlich für den Pfarrkindergarten Miesbach im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken dürfen bei Auflösung des Vereins erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Miesbach.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.2008 beschlossen. Protokoll der Beschlussfassung siehe Anlage.



Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.10.2008

Datum:	14.10.2008
Beginn:	20.00 Uhr
Ende:	ca. 20.40 Uhr
Ort:	Pfarrstüberl, Kolpingstraße 22, 83714 Miesbach

Anwesend:

Vorstand: Karin Barthuber, Vorsitzende
Markus Berghausen, 2. Vorsitzender
Gisela Dürr, Schatzmeisterin
Dagmar Herrmann, Schriftführerin

ferner folgende Mitglieder:

Sibilla Lorscheid
Helene Zehetmair

Protokoll: Dagmar Herrmann

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Erläuterung der erforderlichen Satzungsänderungen und Vorschlag für Neuformulierung
3. Abstimmung über die Satzungsänderungen
4. Wünsche und Anträge
5. Sonstiges

Zu 1.

Der 2. Vorsitzende, M. Berghausen, begrüßte die Anwesenden und erläuterte kurz die Tagesordnung. D. Herrmann stellte fest, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung laut § 8 der Vereinssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu 2.

K. Barthuber erklärte die Notwendigkeit der erforderlichen Satzungsänderungen:

- a) In § 8 soll die Möglichkeit mit aufgenommen werden, die Mitglieder auch wahlweise per e-Mail zu Mitgliederversammlungen einladen zu können, was eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis für die Verwaltung bedeuten würde.

Die Neufassung des entsprechenden Abschnitts von § 8 solle künftig lauten:

"Alle Mitglieder sind" (...) „spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich, **per Brief oder wahlweise per e-Mail**, einzuladen.“

- b) Laut Finanzamt Miesbach muss in § 15 ein bestimmter Passus mit aufgenommen werden, der nötig ist, um den Status als gemeinnützig und steuerlich begünstigt zu erhalten.



Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.10.2008

Die Neufassung des entsprechenden Abschnitts von § 15 solle künftig lauten:

"Das bei **der** Vereinsauflösung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** vorhandene Vermögen geht auf die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt, Miesbach, bzw. deren Rechtsnachfolger als Kindergarten Träger über mit der Verpflichtung, es ausschließlich für den Pfarrkindergarten Miesbach im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden."

- c) D. Herrmann regte an, in § 8 den Zeitpunkt der jährlichen Mitgliederversammlung nicht auf das erste Quartal, sondern auf das erste Halbjahr des Kalenderjahres festzulegen, um von der Terminplanung her flexibler zu sein, und bat darum, auch über diesen Änderungsvorschlag abzustimmen.

Die Neufassung des entsprechenden Abschnitts von § 8 solle künftig lauten:

"Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten **Halbjahr** des Jahres statt."

Zu 3.

- a) Abstimmung über die Möglichkeit, die Mitglieder wahlweise per e-Mail einzuladen:
6 Ja-Stimmen keine Gegenstimmen keine Stimmenthaltungen
- b) Abstimmung über die vom Finanzamt geforderte Ergänzung in § 15 der Vereinssatzung:
6 Ja-Stimmen keine Gegenstimmen keine Stimmenthaltungen
- c) Abstimmung über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Kalenderjahr:
6 Ja-Stimmen keine Gegenstimmen keine Stimmenthaltungen

Somit gelten alle drei vorgeschlagenen Satzungsänderungen als einstimmig beschlossen.

Zu 4. und 5.

Es gab keine Wünsche oder Anträge; auch sonstige Punkte wurden nicht behandelt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung schloss gegen 20.40 Uhr.

Miesbach, den 15.10.2008

Dagmar Herrmann
Schriftführerin